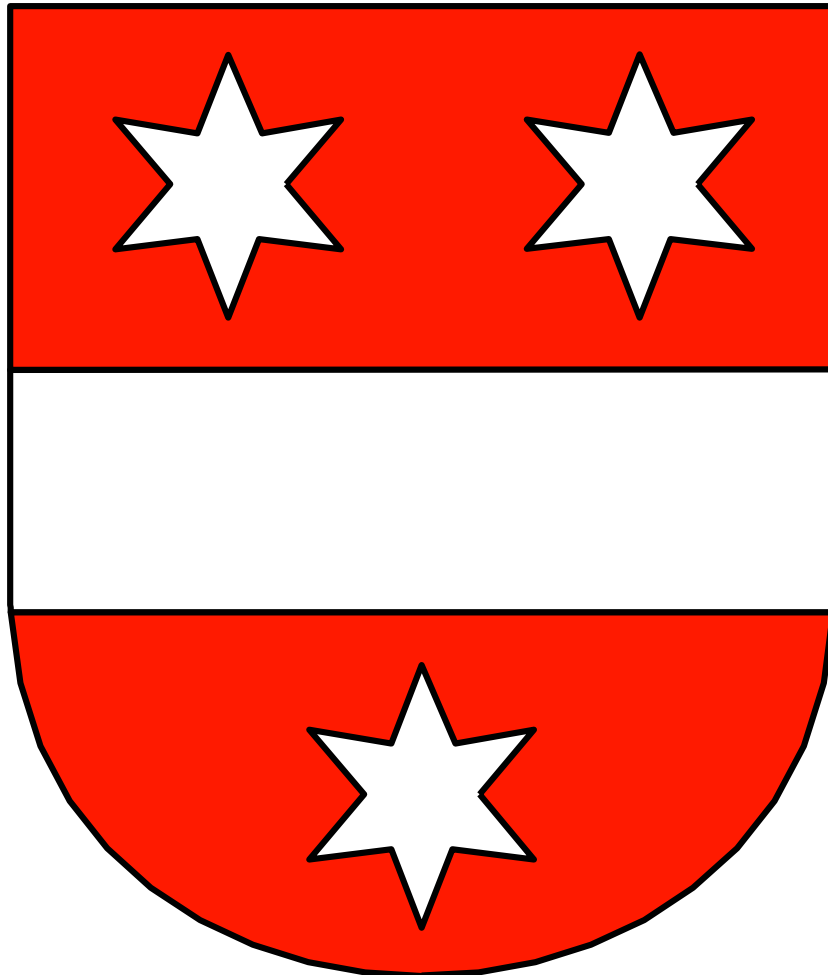


**Politische Gemeinde
Thundorf**



GEMEINDEORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I	Die Gemeinde	3
II	Wahlen und Abstimmungen	5
III	Gemeindeversammlung	7
IV	Gemeinderat	10
V	Gemeindeverwaltung	13
VI	Rechnungsprüfungskommission	15
VII	Gemeindehaushalt	16
VIII	Rechtsmittel	17
VIII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18

I. Die Gemeinde

Art. 1 Gebiet

Die Politische Gemeinde Thundorf bildet nach der Kantonsverfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau eine Politische Einheit innerhalb der durch die Grundbuchpläne der Gemeinde festgesetzten Grenzen.

Art. 2 Aufgaben

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner und Einwohnerinnen.

Sie besorgt im Rahmen der Verfassung und Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

Die Gemeinde sorgt für den geordneten Betrieb der gemeindeeigenen technischen Werke.

Die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Bevölkerung wird durch eine angemessene Information unterstützt.

Art. 3 Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) die Gemeindebehörden – nämlich:
 - der Gemeinderat,
 - die Kommissionen,
 - das Wahlbüro,
 - die Rechnungsprüfungskommission,
- c) die Gemeindeverwaltung.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

Art. 6 Unvereinbarkeit

Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar:

- Ehegatte,
- Eltern und Kinder,
- Geschwister,
- Schwägerinnen und Schwäger,
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
- Grosseltern und Grosskinder,
- Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder.

Art. 7 Ausstand

Für die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen sowie die Angestellten gelten die Ausstandsbestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Mitglieder aller Organe sowie Angestellte haben Verschwiegenheit zu wahren über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis gekommen sind und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer für Mitglieder der Gemeindebehörden sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Kommissionen und Funktionäre beträgt vier Jahre.

II. Wahlen und Abstimmungen

Art. 10 Wahlen an der Urne

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin,
- 6 weitere Mitglieder des Gemeinderates,
- Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 10 a Abstimmungen an der Urne

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- einmalige, nicht gebundene Ausgaben oder Einnahmefälle über Fr. 500'000.-,
- jährlich wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben oder Einnahmefälle über Fr. 50'000.- pro Jahr,
- An- und Verkauf von Liegenschaften, über Fr. 500'000.-, sofern das Geschäft nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird,
- Verkauf von Grundstücken aus dem Landkreditkonto über Fr. 500'000.-, sofern dies 100 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation des Beschlusses verlangen.

Art. 10 b Abstimmungen an der Urne auf Beschluss der Gemeindeversammlung

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann im Einzelfall auch über Geschäfte gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung an der Urne abgestimmt werden.

Art. 11 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe bei Urnengängen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes und der zugehörigen Verordnung über das Stimm- und Wahlrecht.

Die Stimmurnen werden in Lustdorf, Thundorf und Wetzikon aufgestellt.

Der Gemeinderat bestimmt Zeitpunkt und Ort für die vorzeitige Stimmabgabe und regelt die briefliche Stimmabgabe.

Art. 12 Wahlbüro

Das Wahlbüro beaufsichtigt die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

Es setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, der oder die den Vorsitz führt, dem Gemeindegemeinschreiber oder der Gemeindegemeinschreiberin als Aktuar bzw. Aktuarin und je zwei Mitgliedern pro aufgestellte Urne.

Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern und Personen beiziehen, die nicht dem Wahlbüro angehören.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Gemeindegeschäfte

Die den Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Entscheide werden mit Ausnahme der unter Artikel 10 und 10 a erwähnten Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung getroffen.

Art. 14 Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- bis Ende Januar zur Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses,
- bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung,
- auf Anordnung des Gemeinderates, wenn es die Geschäfte erfordern,
- wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Gemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Art. 15 Fristen

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Mit der Einladung ist den Stimmberechtigten der Stimmrechtsausweis, die Traktandenliste sowie eine Botschaft des Gemeinderates zu allen Geschäften zuzustellen.

Art. 16 Ordnung

Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin oder deren Stellvertretung geleitet. Der oder die Vorsitzende wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und sorgt für eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung.

Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.

Der oder die Vorsitzende ist berechtigt eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Art. 17 Eröffnung

Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmezähler oder Stimmezählerinnen gewählt.

Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen

- a) die Einladung zur Versammlung,
- b) die Stimmberechtigung von Teilnehmenden,
- c) die Traktandenliste.

Art. 18 Traktanden

In der Gemeindeversammlung können nur solche Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und traktandiert sind.

Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Art. 19 Anträge ausserhalb der Traktandenliste

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

Ereblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat an der nächsten Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

Art. 20 Abstimmungen

Die Abstimmungen finden generell offen statt.

Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt:

- bei Kreditanträgen von über Fr. 150'000.- für einmalige und von über Fr. 30'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben,
- wenn es das kantonale Recht vorschreibt,
- wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmezähler und Stimmezählerinnen festzustellen. Ergibt sich eine klare Mehrheit, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.

Bestehen Zweifel am Ergebnis der Auszählung, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

Art. 21 Protokoll

Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen gemäss Art. 35 des Gesetzes über die Gemeinden.

Das Protokoll ist vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Ersteller oder der Erstellerin zu unterschreiben und muss der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

In die Protokolle der Gemeindeversammlung kann Einsicht genommen werden.

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

- a) die Genehmigung des Versammlungsprotokolles,
- b) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Steuerfusses,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und von Reglementen,
- e) Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, bis Fr. 500'000.- für einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle und bis Fr. 50'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle soweit es sich dabei nicht um gesetzlich gebundene Aufwendungen handelt,
- f) Die Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die voraussichtlichen Prozesskosten die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen,
- g) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen,
- h) neu zu übernehmende Aufgaben von erheblicher Tragweite, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben werden,
- i) Abtretung von Aufgaben an andere Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts,
- j) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- k) Beitritt in oder Austritt aus Gemeindezweckverbänden,
- l) An- und Verkauf von Liegenschaften bis Fr. 50'000.-, sofern dadurch die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden,
- m) die Einleitung von Enteignungsverfahren.
- n) - - - .

IV. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und sechs Behördenmitgliedern.

Art. 24 Sitzungen

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens zwei Mitglieder eine Sitzung verlangen.

Art. 25 Abstimmungen

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder bei der Verhandlung anwesend sind.

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegt die Führung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Gemeindebeschlüsse sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Er beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organes fallen.

Insbesondere erfüllt der Gemeinderat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Gemeindeversammlung,
- b) Beschluss über die Jahresrechnung,
- c) Beratung des Voranschlages und Steuerfusses,
- d) Verwaltung des Gemeindevermögens,
- e) Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen,
- f) Beschluss über Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und Grundlasten,
- g) Anstellung des Gemeindepersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen,

- h) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen, sofern diese nicht durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden,
- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- j) Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Werke,
- k) Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren,
- l) Erledigung von Geschäften der Vormundschaftsbehörde;
- m) Vollzug des Baureglements,
- n) Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen,
- o) - - - ,
- p) - - - ,
- q) - - - ,
- r) - - - ,
- s) - - - ,
- t) - - - ,
- u) - - - .

Art. 27 Finanzkompetenz

Dem Gemeinderat stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) gesetzlich gebundene Ausgaben,
- b) nicht budgetierte, neue einmalige Ausgaben oder Einnahmehäufnisse bis Fr. 50'000.-,
- c) nicht budgetierte, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmehäufnisse bis Fr. 10'000.-,
- d) An- und Verkauf von Liegenschaften bis Fr. 50'000.- sowie im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto.

Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandzweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzung.

Art.28 Wahl durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat trifft sämtliche Wahlen, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich einer übergeordneten Instanz fallen.

Insbesondere wählt er:

- a) die Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentin aus den Mitgliedern des Gemeinderates,
- b) den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin,
- c) die Mitglieder von Kommissionen und deren Vorsitzende,
- d) die Delegierten in Zweckverbände.
- e) - - -
- f) - - -

Art. 29 Delegation von Aufgaben

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss oder einem einzelnen Mitglied übertragen.

Zur Vorbereitung von Geschäften kann er Dritte beiziehen oder diesen die Besorgung von Angelegenheiten eines bestimmten Aufgabenkreises übertragen.

Art. 30 Kommissionen

Der Gemeinderat setzt Kommissionen ein, die durch das Gesetz oder ein Reglement vorgeschrieben sind, oder die ihm nötig erscheinen.

Der Präsident einer Kommission ist in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Die Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien durch das Gesetz oder einen Gemeindebeschluss dazu ermächtigt.

Art. 31 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Funktionären und Funktionärinnen während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Aufgaben entziehen, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 32 Gemeindepräsidium

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

- a) leitet aufgrund der Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung,
- b) führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz,
- c) besorgt von sich aus Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern und orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung,
- d) ist befugt, über Geschäfte formeller oder untergeordneter Bedeutung selbständig zu entscheiden,
- e) vertritt die Gemeinde nach aussen und sorgt dafür, dass diese an wichtigen Anlässen vertreten ist,
- f) unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeinbeschreiber oder der Gemeinbeschreiberin,
- g) ist verantwortlich für eine angemessene Information der Gemeinde.

Im Verhinderungsfall amtet sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin.

Art. 33 Gemeinbeschreiber oder Gemeinbeschreiberin

Der Gemeinbeschreiber oder die Gemeinbeschreiberin hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Die Führung von Protokollen über Gemeindeversammlungen, Gemeinderatssitzungen und Aktivitäten des Wahlbüros;
- b) Weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Der Gemeinbeschreiber oder die Gemeinbeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 34 Übriges Gemeindepersonal

Aufgaben und Befugnisse des übrigen Gemeindepersonals werden vom Gemeinderat bestimmt und in Pflichtenheften festgehalten.

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 36 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Verlust und Feuer geschützt aufzubewahren.

Art. 37 Information

Für amtliche Publikationen stehen zur Verfügung:

- a) der Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung,
- b) die Webseite der Gemeinde,
- c) das Mitteilungsblatt der Gemeinde,
- d) die Regionale Tagespresse,
- e) das Amtsblatt des Kantons Thurgau.

VI. Rechnungsprüfungskommission

Art. 38 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei verwaltungsunabhängigen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Der Gemeinderat beauftragt zudem eine professionelle Treuhandstelle. Diese unterstützt die Rechnungsprüfungskommission und leitet die Revisionsarbeiten.

Rechtlich verantwortlich für die Rechnungsprüfung sowie für die Berichterstattung an die Stimmbürger bleibt jedoch die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 39 Aufgaben und Befugnisse

Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission ergeben sich aus der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Art. 40 Berichterstattung

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen und muss den Stimmberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

VII. Gemeindehaushalt

Art. 41 Grundsatz

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichtes, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Art 42 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für richtige Vermögensverwaltung und Rechnungsführung verantwortlich.

Art. 43 Rechnungsabschluss

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen technischen Werke sowie über die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen.

Die Rechnungen sind bis spätestens Ende März für die Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen.

Art. 44 Steuerbezug

Der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern erfolgt jährlich durch das Steuerkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

VIII. Rechtsmittel

Art. 45 Rekursberechtigung

Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten, des Gemeinderates, einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis oder einer Amtsstelle berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben.

Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten Rekurs erheben.

Art. 46 Rekursinstanz

Der Rekurs gegen einen Entscheid einer Amtsstelle ist an den Gemeinderat zu richten.

Der Rekurs gegen einen Beschluss der Stimmberechtigten, gegen einen Beschluss des Gemeinderates oder einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis ist an das zuständige Departement zu richten.

Art. 47 Frist und Form

Die Rekurschrift ist innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben – unterzeichnet und im Doppel – bei der Rekursinstanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Begründung und die Beweismittel enthalten.

Art. 48 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

Art. 49 Haftung

Die Haftung der Gemeinde, der Behördenmitglieder und Angestellten richten sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

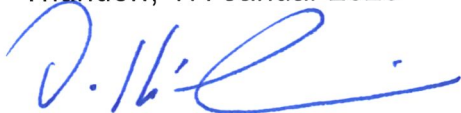
Art. 50 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 15. August 2018.

Thundorf, 17. Januar 2023



Der Gemeindepräsident:

Daniel Kirchmeier



Die Gemeindeschreiberin:

Cornelia Fäh

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Januar 2023, vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 24.01.2023 und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 15. FEB. 2023 per 16. FEB. 2023 in Kraft gesetzt.



Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber

